

## **Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz (GwG); Anwendungshinweis „Geldwäschebeauftragter“**

### Anlagen:

1. Anwendungshinweis „Funktion des Geldwäschebeauftragten“
2. Meldebogen für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
3. Anforderungen an Verträge zur Übertragung der Aufgabe des Geldwäschebeauftragten

### I. Verpflichtung, Anordnung der Bestellung von Geldwäschebeauftragten

Für bestimmte Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 GwG besteht die Pflicht, einen Geldwäschebeauftragten<sup>1</sup> zu bestellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 GwG).

Die Aufsichtsbehörde kann für die übrigen Verpflichteten in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bestellung von Geldwäschebeauftragten anordnen (§ 9 Abs. 4 GwG).

Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Verpflichteten mitzuteilen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 GwG). Die Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Meldebogens auch bei Änderungsmitteilungen und insbesondere der Entpflichtung des Geldwäschebeauftragten wird empfohlen.

### II. Übertragung und Entbindung von der Pflicht zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten

Das verpflichtete Unternehmen bzw. der verpflichtete Unternehmensteil muss keinen eigenen Geldwäschebeauftragten bestellen, wenn

1. in Verbindung mit einer vertraglichen Übertragung die Durchführung der Aufgabe des Geldwäschebeauftragten durch Dritte erfolgt. Hierbei nimmt der Dritte eine stellvertretende Rolle für die Wahrnehmung der Funktion

---

<sup>1</sup> Zur Funktion des Geldwäschebeauftragten siehe Anlage 1

des Geldwäschebeauftragten für das nach dem GwG verpflichtete Unternehmen bzw. den Unternehmensteil ein.

2. angemessene Mindermaßnahmen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erfolgen.

Die Übertragung nach Nr. 1 kann dabei durch Auslagerung der Aufgabe aus dem Unternehmen heraus an Dritte als Outsourcing erfolgen. Die Übertragung kann auch innerhalb des Unternehmens dazu dienen, dass aus den jeweils im einzelnen verpflichteten Unternehmensteilen heraus die Aufgabenwahrnehmung des Geldwäschebeauftragten gebündelt innerhalb der Unternehmensstruktur erfolgt.

### III. Vorgehensweise zur Beantragung der Übertragung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten (II. Nr. 1)

Die Übertragung der Aufgaben des Geldwäschebeauftragten bedarf einer vertraglichen Vereinbarung und unterliegt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GwG).

Die Anforderungen an die vertragliche Vereinbarung sind als Anlage 3 beigefügt. Grundsätzlich ist es ausreichend, dem Antrag auf Übertragung einen Mustervertrag beizufügen und die Vertragspartner zu benennen.

Endet eine vertragliche Vereinbarung ohne einen anschließenden Vertrag, so muss der Verpflichtete selbst einen Geldwäschebeauftragten bestellen. Die diesbezüglichen Mitteilungspflichten sind zu beachten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 GwG).

### IV. Absehen von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu Gunsten einer Mindermaßnahme (II. Nr. 2)

Von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann nur abgesehen werden, wenn nach risikobasierter Bewertung die vom Verpflichteten zu treffenden Maßnahmen auch ohne die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sichergestellt sind.

Die Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten insbesondere als Ansprechpartner des BKA-FIU, der Strafverfolgungsbehörden und der Aufsichtsbehörde

nach dem GwG übertragen sich in der Regel auf die Geschäftsleitung des Unternehmens.

Inhaltlich muss der Antrag detailliert darlegen, wodurch nach Absehen von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sichergestellt ist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen worden sind, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu verhindern (§ 9 Abs. 5 Satz 3 GwG).

Gegebenenfalls gesondert beizulegende Unterlagen:

- eine Risikobewertung hinsichtlich der Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten auf Grund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur
- eine Beschreibung der risikoangemessenen Sicherungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GwG)
- Bericht der Internen Revision

#### V. Bestellungspflicht bei Gesellschaften ohne eigenes Personal

Dass es sich bei dem verpflichteten Unternehmen um eine Gesellschaft ohne eigenes Personal handelt, ist allein regelmäßig kein Grund für das Absehen von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen des GwG liegt für diese Gesellschaft bei der auch ansonsten rechtlich verantwortlichen juristischen bzw. natürlichen Person. Diese ist Geschäftsleitung i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG.

#### VI. Kosten

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands können durch die Aufsichtsbehörde Kosten erhoben werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 GwG).